

Inhaltsverzeichnis

Haus- und Badeordnung für die Metzinger Bäder	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Öffnungszeiten und Preise	3
§ 3 Zutritt	3
§ 4 Verhaltensregeln	4
§ 5 Haftung	5
§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln	6
§ 7 Erweiterung	7
§ 8 Inkrafttreten	7

Haus- und Badeordnung für die Metzinger Bäder

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Metzinger Bäder einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
3. Mit dem Erwerb der Zugangsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
4. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/ Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
5. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn Sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
6. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
7. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblicher oder sonstiger nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Badbetreiber erlaubt.
8. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

§ 2 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
2. Die Becken sind 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen, für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Für verlorene Eintrittsausweise oder Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
6. Einzelkarten gelten am Tag der Ausgabe bzw. an dem gebuchten Tag und berechtigen nur zum einmaligen Eintritt.
7. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
8. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.
9. Die Öffnungszeiten sowie deren Änderungen werden öffentlich bekannt gegeben. Soweit kurzfristig Änderungen der Öffnungszeiten im Hallenbad oder Freibad (z. B. bei Veranstaltungen oder wegen technischer Störungen) notwendig sind, werden diese durch Aushang bekannt gegeben. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Kassenschluss im Hallenbad ist 60 Minuten und im Freibad 45 Minuten vor Betriebsende. Bei Überfüllung kann das Badepersonal das Bad vorübergehend sperren.
10. Saisonkarten sind personalisiert und somit nicht auf andere Personen übertragbar. Bei Missbrauch ist das Badpersonal berechtigt, die Saisonkarte einzuziehen. Das Entgelt wird nicht zurückgezahlt.
11. Für die unberechtigte Nutzung des Bades wird ein Entgelt in Höhe von 50 € erhoben.
12. Schulen und Vereine können das Hallenbad gemäß dem jeweils gültigen Jahresbelegungsplan innerhalb und außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten nutzen.

§ 3 Zutritt

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises oder Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein und diese auf Verlangen vorzeigen. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zugangsberechtigungen sowie vom Badbetreiber überlassene Gegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt beim Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

4. Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Begleitung einer volljährigen Begleitperson erforderlich. Weitere Regelungen und Altersbeschränkungen (Wasserrutsche) sind möglich.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel (Alkohol, Drogen etc.) stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 4 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. In einzelnen Bereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
5. Nutzern ist es nicht erlaubt, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen von fremden Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Bäderverwaltung.
7. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
8. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch eine gesteigerte Vorsicht einzustellen.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
10. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

11. Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
12. Im gesamten Hallenbad darf nicht geraucht werden. Das Rauchen im Freibad, ist im Bereich des Schwimmer- und Planschbecken (Beckenumgang), sowie in den Sanitär- und Umkleieräumen untersagt. Dies gilt auch für E- Zigaretten. Das Rauchen von Sisha ist in Metzinger Bädern generell verboten.
13. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Wertgegenstände werden dokumentiert und nach 4 Wochen dem Fundbüro übergeben. Die übrigen Fundsachen (Handtücher, Schwimmbrillen etc.) werden nach einer Badesaison an gemeinnützige Einrichtungen gespendet oder entsorgt.
14. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
15. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall abgeräumt. Die Pfandliegen sind pfleglich zu behandeln.

§ 5 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu

verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Badezeit beträgt im Hallenbad, einschließlich Aus- und Ankleiden, 150 Minuten. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht laut Entgeltordnung. Im Freibad ist die Badezeit während der Öffnungszeiten unbegrenzt.
2. Der Badegast ist für die Verschließung des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich. Bei Verlust ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an der Sache nachzuweisen.
3. Die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
5. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
6. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - c) nur in Längsrichtung gesprungen werden darf.

Der Springbereich ist unmittelbar nach dem Sprung zu verlassen. Bei Freigabe der Sprunganlage ist das Unterschwimmen des Springbereiches untersagt.
7. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
8. Seitliches Einspringen, Hineinstoßen, werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
9. Ballspiele dürfen im Freibad und nur in den dafür vorgesehenen Bereichen außerhalb des Beckens ausgeübt werden.
10. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen.
11. Die Kinderplanschbecken sind der Benutzung durch Kleinkinder sowie deren begleitenden Personen vorbehalten. Hier gilt die Aufsicht der begleitenden Person („Elternaufsicht“). Diese Becken werden in die Kontrollgänge mit einbezogen, aber nicht ständig durch die Wasseraufsicht bewacht.
12. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten, Paddles) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

13. Bei Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen ist den Anweisungen des Aufsichtspersonal Folge zu leisten.
14. Gruppen unterliegen grundsätzlich der Aufsicht ihrer Betreuer (z. B. Lehrkraft, Übungsleiter, Trainer). In den Schwimmstunden von Schulen, Vereinen und Gruppen übt das Bäderpersonal lediglich die Ordnungsaufsicht und das Hausrecht aus.

§ 7 Erweiterung

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Zudem behält sich der Badbetreiber vor, Änderungen und/oder Erweiterungen der Haus- und Badeordnung, bei Höherer Gewalt und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) kurzfristig vornehmen zu können.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die letzte gültige Fassung der Haus- und Badeordnung vom Februar 2011 außer Kraft.

Metzingen, den 31.05.2021

Carmen Haberstroh
Kaufmännische Werkleitung
Stadtwerke Metzingen

Giancarlo Bragagnolo
Technische Werkleitung
Stadtwerke Metzingen